

S A T Z U N G
für den Jugendbeirat der Gemeinde Langenberg vom
18.03.2016

geändert durch 1. Änderungssatzung
vom 18. März 2026
mit Wirkung vom 19. März 2026
(Zusammensetzung und Wahlverfahren)

Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Langenberg vom 18.03.2016

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), hat der Rat der Gemeinde Langenberg in seiner Sitzung am 18.03.2016 folgende Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Langenberg beschlossen:

§ 1 Jugendbeirat

In der Gemeinde Langenberg wird gemäß Beschluss des Ausschusses für Jugend, Familie und Senioren vom 28.02.2013 ein Jugendbeirat gebildet. Dem Jugendbeirat können Kinder und Jugendliche im Alter von 13 bis 25 Jahren, die in Langenberg wohnen (Hauptwohnung), angehören.

§ 2 Aufgaben

Der Jugendbeirat nimmt Interessen wahr und vertritt diese aktiv, die Kinder und Jugendliche betreffen. Er hat das Recht, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Rat, seine Ausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu richten.

§ 3 Mitwirkung

Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendbeirates ist als sachkundige Einwohnerin/sachkundiger Einwohner Mitglied des jeweiligen Fachausschusses, ohne Stimmrecht. Sie/Er berichtet dem Ausschuss regelmäßig über ihre/seine Arbeit. Der Jugendbeirat wird über Maßnahmen und Aktivitäten, die insbesondere Kinder und Jugendliche betreffen, rechtzeitig informiert und hat das Recht Stellung zu nehmen und angehört zu werden.

§ 4 Zusammensetzung des Jugendbeirates

Dem Jugendbeirat gehören mindestens 7 und höchstens 20 stimmberechtigte Mitglieder an. Er kann in eigener Zuständigkeit weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen. Politische Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 5 Wahlverfahren

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendbeirates werden durch den Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren gewählt. Durch öffentliche Aufrufe und Informationen durch die Presse

werden alle Bürgerinnen und Bürger sowie kirchliche, bürgerliche und soziale Einrichtungen und Vereine aufgefordert, Vorschläge zu unterbreiten. Grundlage der Wahl ist eine von der Verwaltung zu erstellende Vorschlagsliste. In diese werden Personen aufgenommen, die sich selbst um eine Mitgliedschaft bewerben, sowie Personen, die von Dritten vorgeschlagen werden, sofern sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Die Verwaltung prüft ausschließlich, ob die Wahlvoraussetzungen nach den §§ 1 und 4 erfüllt sind und ob im Falle von Vorschlägen Dritter eine Einverständniserklärung vorliegt; eine inhaltliche Auswahl erfolgt nicht. Die Wahl erfolgt in geheimer Wahl auf vorbereiteten Stimmzetteln. Jede stimmberechtigte Person kann höchstens 20 Stimmen vergeben; Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Personen mit den meisten gültigen Stimmen, mindestens 7 und höchstens 20. Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Rates der Gemeinde Langenberg. Scheidet ein Mitglied aus, entscheidet der Ausschuss über eine Nachwahl aus dem Kreis der übrigen wählbaren Personen der Vorschlagsliste.

§ 6

Vorsitz

- [1] Der Jugendbeirat wählt in der ersten konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine oder zwei gleichberechtigte Vertretungen. Die Einberufung der konstituierenden Sitzung, sowie die Leitung der Wahl erfolgen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder einer von ihr/ihm bestimmten Vertretung.
- [2] Der oder die Vorsitzende wird ergänzt durch drei bis vier Beisitzerinnen und Beisitzer, welche die Arbeit des/der Vorsitzenden mit übernehmen können und so die Handlungsfähigkeit stets gewahrt wird. Den ernannten Beisitzern können spezielle Aufgabengebiete zugewiesen werden.

§ 7

Sitzungen

- [1] Der Jugendbeirat hält seine Sitzungen je nach Bedarf ab. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, Ausnahmen sind möglich. Zu den Sitzungen lädt ein Mitglied des Vorstandes (§ 6 Abs. 2 der Satzung) unter Beifügung der voraussichtlichen Tagesordnung die Mitglieder des Jugendbeirates mit einer Frist von mindestens acht Tagen ein. Der Jugendbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- [2] Der Jugendbeirat hat darüber hinaus das Recht, inoffizielle Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und jeglicher politischer Mandatsträger durchzuführen. Diese können zur Erarbeitung und Verwirklichung von Projekten dienen. Offizielle Beschlüsse dürfen jedoch nur in einer offiziellen Sitzung nach Abs. 1 gefasst werden.

§ 8

Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen sollte eine kurze Niederschrift angefertigt werden. Hierzu beauftragt der Vorstand ein Mitglied des Jugendbeirates zur Führung eines Protokolls. Anfallende Verwaltungsarbeit für den Jugendbeirat, einschließlich der Durchführung des Wahlverfahrens, wird von der Verwaltung wahrgenommen.

§ 9
Sonstiges

Die Ausübung der Tätigkeit im Jugendbeirat ist ehrenamtlich.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.